



**Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7182-016081**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine für Hersteller verpflichtende Kennzeichnung von Waren, Gütern, Dienstleistungen und Zwischenerzeugnissen hinsichtlich der Art und Menge der bei der Produktion verwendeten Ressourcen, des Energieverbrauchs und des CO<sub>2</sub> Fußabdruckes über die gesamte Lieferkette sowie des sozialen Faktors gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 97 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der vorgeschlagenen Kennzeichnung ein besseres Verständnis sowie eine breitere Sensibilisierung hinsichtlich des Verbrauchs von Ressourcen und des damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes erreicht werden solle.

Die Kennzeichnungspflicht solle sich insbesondere darauf beziehen, welche Rohstoffe (Wasser, Strom, Land, Holz etc.) ge- und verbraucht worden seien, wie viel Energie und dementsprechend CO<sub>2</sub>-Ausstoß für die Herstellung, die Logistik, den Versand und die Entsorgung ge- und verbraucht worden sei, wie viele und welche Rohstoffe in dem Produkt gebunden seien (Holz, Gold, Plastik etc. ) bzw. in der Verpackung, der Logistik und der Entsorgung eingesetzt worden seien. In einem nächsten Schritt seien die Herkunftsländer der Rohstoffe zu nennen.



Ein weiterer Petent fordert zusätzlich eine Kennzeichnungspflicht hinsichtlich des sozialen Faktors der Beschaffung/Produktion für alle in Deutschland vertriebenen Produkte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement hinsichtlich des Umweltschutzes sowie der Ermöglichung bewusst nachhaltiger Kaufentscheidungen, die für ihn ebenfalls sehr wichtige Anliegen darstellen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern mit dem EU Energielabel bereits ein langfristig wirksames Instrument zur Verfügung steht, das es ihnen erlaubt, energieeffizientere Produkte zu erwerben, Strom zu sparen und somit ihre individuelle CO<sub>2</sub>-Bilanz zu verringern. Das EU-Energielabel wird regelmäßig überarbeitet und auf andere Produktgruppen ausgeweitet. Auch im Bereich Ressourceneffizienz kommt dem EU-Energielabel eine immer größere Bedeutung zu.

Eine weitere Orientierungshilfe mit einem gesamtheitlichen Ansatz bei Kaufentscheidungen bietet das Umweltzeichen der Bundesregierung „Blauer Engel“. Der Blaue Engel kennzeichnet besonders umweltschonende Produkte und Dienstleistungen. Ferner gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die mit der Petition vorgeschlagene Kennzeichnung nur mit hohen Kosten und großem Verwaltungsaufwand umzusetzen wäre. Im Non-Food-Bereich beispielsweise müsste eine solche Kennzeichnung den gesamten Lebenszyklus – also Herstellung, Betrieb, Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Recycling – abdecken. Die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Menge, die ein Produkt im Herstellungsprozess emittiert, ist insbesondere bei Produkten mit Lieferketten, die sich über mehrere Länder und Kontinente außerhalb der EU erstrecken, sehr komplex. Ein einzelnes Siegel für eine große Anzahl an Produktgruppen ist deshalb mit extrem hohem Aufwand verbunden.



Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass die Europäische Kommission am 30. März 2022 einen Entwurf für eine Verordnung zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (Ökodesign-VO) vorgelegt hat. Sie wird die derzeit geltende Ökodesign-Richtlinie ablösen.

Der Entwurf der zukünftigen Ökodesign-VO hat eine hohe politische Bedeutung, da sie an der Schnittstelle von Wirtschaft, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz und im Besonderen zum Ressourcenschutz angesiedelt ist. In ihren Anwendungsbereich fallen dann nahezu alle physischen Produkte, einschließlich Bauteile und Zwischenprodukte. Der Verordnungsentwurf sieht ferner vor, dass die Europäische Kommission produktsspezifische Ökodesign-Anforderungen zu verschiedenen Ressourcenschutzaspekten wie z. B. zur Haltbarkeit von Produkten oder an den Anteil an Rezyklaten (Produkte von Recyclingprozessen) in einem Produkt stellen darf. Außerdem enthält der Verordnungsentwurf u. a. Regelungen zu einem einzuführenden sogenannten „Digitalen Produktpass“ und für ein zukünftiges Ökodesign-Label (neben dem bestehenden EU-Energielabel) zur Verbraucherinformation über verschiedene Ressourcenschutzaspekte des betroffenen Produktes.

Am 22. Mai 2023 hat der EU-Wettbewerbsrat in Brüssel die gemeinsame Position zur neuen Ökodesign-VO beschlossen. Künftig werden in der EU nur noch Produkte zugelassen, die langlebig und reparierbar sowie wiederverwendbar und recycelbar sind und die den Vorschriften für nachhaltige Produkte entsprechen. Die sinnlose Vernichtung gebrauchsfähiger Waren wird verboten.

Durch die Möglichkeit der Europäischen Kommission, Anforderungen an die Ressourceneffizienz eines Produktes zu stellen, Ressourcenschutzaspekte und den ökologischen Fußabdruck des jeweiligen Produkts durch einen „Digitalen Produktpass“ über die gesamte Produktionskette nachzuvollziehen und am Produkt durch ein Ökodesign-Label darstellen zu können, wird Verbraucherinnen und Verbrauchern zukünftig die von den Petenten begehrte Möglichkeit zu einer nachhaltigen Kaufentscheidung gegeben.

Das Ziel, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nachhaltigere Kaufentscheidungen treffen können, soll auch durch den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel vom 30. März 2022



gefördert werden. Irreführende Geschäftspraktiken, die einen nachhaltigeren Konsum behindern (z. B. nicht belastbare und irreführende Nachhaltigkeitssiegel), sollen als unlauter und damit als verboten qualifiziert werden.

Zudem verweist der Ausschuss auf den am 22. März 2023 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen). Mit dem Vorschlag zur „Green Claims Directive“ werden weitere Vorgaben für Umweltaussagen, insbesondere auch zum CO2-Fußabdruck, geregelt.

In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass die Bundesregierung eine nationale Regulierung zur Kennzeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Materialien oder des CO2-Fußabdrucks, wie mit der Petition intendiert, ablehnt. Nationale Alleingänge im geeinten europäischen Binnenmarkt sind nur in sehr begrenzten und begründeten Szenarien sinnvoll. Im vorliegenden Fall würde eine nationale Regelung zu einer unnötigen Zersplitterung des Binnenmarktes und damit verbundenen Kosten für Unternehmen und letzten Endes auch für Verbraucherinnen und Verbraucher führen.

Die Bundesregierung begleitet den weiteren legislativen Prozess zu den oben genannten Vorhaben auf EU-Ebene eng mit.

Soweit mit der Petition zusätzlich eine Kennzeichnungspflicht hinsichtlich des sozialen Faktors gefordert wird, macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Die Bundesregierung sorgt bereits durch unterschiedliche Maßnahmen dafür, dass soziale Faktoren bei der Herstellung von und beim Handel mit Gütern berücksichtigt werden.

Eine wichtige Wegmarke für die Stärkung des sozialen Faktors bei in Deutschland vertriebenen Produkten ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten und verpflichtet Unternehmen zur Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Diese Pflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Den Verbraucherinnen und Verbraucher bringt das



Lieferkettengesetz die Sicherheit, dass insbesondere große Unternehmen in Deutschland nun einen noch stärkeren Fokus auf faire Herstellung legen müssen.

Auf EU-Ebene wird derzeit über eine EU-Lieferkettenrichtlinie verhandelt. Der Entwurf der EU-Kommission enthält sowohl menschenrechtliche als auch umweltbezogene Sorgfaltspflichten sowie Vorgaben für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen künftig Risiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette ermitteln, Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen und darüber berichten. Die Bundesregierung wird sich weiter aktiv in die Verhandlungen mit dem EU-Parlament und der Kommission einbringen. Ziel ist es, die EU-Lieferkettenrichtlinie möglichst bis Ende 2023 zu verabschieden.

Eine wichtige Rolle bei der Nachfrage sozialverträglich hergestellter Güter spielt die öffentliche Hand. Mit einem Beschaffungsvolumen von über 100 Mrd. Euro im Jahr hat sie einen großen Hebel, um gute Arbeit und nachhaltige Lieferketten weltweit zu fördern. Der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gibt das Ziel vor, „die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ aus[zu]richten und die Verbindlichkeit [zu] stärken“ (vgl. S. 33). Hierfür erarbeitet die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein Vergabetransformationspaket.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) unterstützt Beschaffungsstellen mit dem „Kompass Nachhaltigkeit“ bei der Ausrichtung der Beschaffung an sozialen und ökologischen Aspekten. Der „Kompass Nachhaltigkeit“ adressiert alle Phasen eines nachhaltigen Beschaffungsprozesses, von der Bedarfs- und Marktanalyse bis zum Vertragsmonitoring. Zudem bietet er Orientierungshilfen zu Gütezeichen und präsentiert erfolgreiche Praxisbeispiele nachhaltiger Kommunen. Auch beim privaten Konsum wird soziale Nachhaltigkeit immer wichtiger. Für Verbraucherinnen und Verbraucher stellt das BMZ das Online-Portal Siegelklarheit.de zur Verfügung. Dort werden freiwillige Nachhaltigkeitsstandards (Siegel) explizit auf ihre Sozialverträglichkeit geprüft und bewertet. Konsumentinnen und Konsumenten erkennen auf einen Blick, welche Sozial- und Umweltkriterien ein Siegel abdeckt. Dadurch wird es für Privatpersonen einfacher, sich für Produkte und Dienstleistungen zu entscheiden, die hohen sozialen Anforderungen genügen.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen.

Im Sinne des Umweltschutzes sowie nachhaltiger Kaufentscheidungen begrüßt der Ausschuss ausdrücklich die auf nationaler Ebene bereits ergriffenen Maßnahmen sowie die auf europäischer Ebene geplanten weitreichenden Legislativvorschläge, mit denen vielen Zielen der Petenten im Hinblick auf mehr Nachhaltigkeit und Transparenz Rechnung getragen wird.

Im Ergebnis empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.